

Katastrophenplanung

„Eine Erweiterung der Katastrophenschutz-Planungsgebiete für die Umgebung des Berliner Forschungsreaktors BER II ist nicht vorgesehen“

Die Bundesregierung sieht sich nicht veranlasst, Aktivitäten der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes im Allgemeinen und des Landes Berlin für den Forschungsreaktor BER II im Besonderen zu bewerten. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen seien Aufgaben, die in der alleinigen Verantwortung der Bundesländer liegen, schreibt sie in einer Antwort vom 27. März 2015 (18/4497) [1] auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke.

Die Bundesregierung verweist auf Informationen des für den Forschungsreaktor BER II zuständigen Landes Berlin, wonach eine Erweiterung der für die Umgebung des BER II bisher vorgesehenen Katastrophenschutz-Planungsgebiete nicht vorgesehen sei, da die Planung bereits in der Vergangenheit konservativ von einem worst-case-Szenario ausgegangen sei. Nach Aussage des Landes Berlin würden in der Umgebung des Forschungsreaktors zudem Kaliumjodidtabletten dezentral für die Verteilung vorgehalten.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller hatten darauf verwiesen, daß am Forschungsreaktor BER II eine sogenannte trockene Kernschmelze möglich ist, die einen schweren Unfall der Stufe 6 der siebenstufigen internationalen Bewertungsskala für nukleare Ereignisse (INES, „Erhebliche Freisetzung (einige 1.000 bis einige 10.000 TBq [6]), voller Einsatz der Katastrophenschutzmaßnahmen“) zur Folge haben kann. [2]

Unterstelle man die für AKW empfohlenen Faktoren zur

Erweiterung der Schutzzonen um den BER II, so die Fragesteller der Fraktion Die Linke, erweitere sich der Radius für die Mittelzone auf 8 km und umfasse damit fast das gesamte Stadtgebiet von Potsdam, aber auch die Kommunen Stahnsdorf, Kleinmachnow, Teltow und weite Teile von Berlin-Zehlendorf. Die Aussonnezone erweitere sich von 8 km auf 32 km und gehe damit bis Nauen, Velten, Grünau und Zossen und schließe somit fast das gesamte Stadtgebiet von Berlin ein. Bei der Ausweitung der Planungsgebiete für den Notfallschutz um den BER II um die genannten Faktoren seien weitaus mehr Menschen betroffen, die zu evakuieren, zu dekontaminieren bzw. mit Jodtabletten zu versorgen sind als bisher geplant.

In der Informationsbroschüre „Information für die Umgebung des Forschungsreaktors im Helmholtz-Zentrum Berlin [HZB] für Materialien und Energie; Information der Bevölkerung nach § 53 der Strahlenschutzverordnung“ [3] des HZB ist angegeben: „Für die gesamte Zentral- und Mittelzone kann die Einnahme von Jod-Tabletten zum Schutz der Schilddrüse für Kinder und Erwachsene bis 45 Jahre erforderlich sein. Bis zu 20 Kilometer Entfernung kann darüber hinaus für Kinder, Jugendliche und Schwangere die Einnahme von Jod-Tabletten angeraten werden.“

Die höchste Schutzwirkung hat die Einnahme der Jodtabletten kurz vor Eintreffen des freigesetzten radioaktiven Jods. Die Einnahme der Jodtabletten zehn Stunden nach Ein-

treffen der radioaktiven Wolke hat praktisch keine schützende Wirkung mehr. [4]

Laut „taz.die tageszeitung“ vom 24. Oktober 2014 „traten bei einer geheimen Übung der Krisenstäbe von Bund und Ländern eklatante Mängel zu tage“. Dort heißt es: „Nach einer simulierten Atom-Katastrophe im AKW Emsland wurde die Bevölkerung erst zu einem Zeitpunkt gewarnt, zu dem die radioaktive Wolke bereits Millionen Menschen erreicht hätte.“ [5]

1. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/044/1804497.pdf>
2. Rödder, P.: Freisetzung radioaktiver Stoffe aus dem Kern des Forschungsreaktors BER II im Unfall, Hahn-Meitner-Institut, März 2001
3. www.helmholtz-berlin.de/media/media/oea/web/news/pdfs/hzb_notfall_brosch_15_final.pdf
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Einnahme von Jodtabletten als Schutzmaßnahme bei einem schweren Unfall in einem Kernkraftwerk – Informationsbroschüre; www.jodblockade.de/fileadmin/user_upload/download_pdf/jodtabletten_broschuere_einnahme_de.pdf
5. www.taz.de/!148295/
6. TBq = Tera-Becquerel; 1 TBq = 10^{12} Bq = 1 Billion Bq ●

Atomrecht

Entwurf zur 14. Änderung des Atomgesetzes vorgelegt

Zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Richtlinie „Nukleare Entsorgung“, 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011, hat die Bundesregierung im April 2015 den Entwurf für ein 14. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes („14. AtG-Novelle“) veröffentlicht. [1]

Das Atomgesetz, die auf diesem basierenden Rechtsverordnungen und das im Juni

2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Standortauswahlgesetz deckten die Vorgaben der Richtlinie bereits in weiten Teilen ab, wird dazu erklärt. Der Entwurf zur Umsetzung weiterer Vorgaben soll nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden, heißt es. Derzeit würden die Länder sowie die Fachkreise und Verbände zu dem Entwurf angehört. Ziel sei ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Herbst dieses Jahres.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen an die Betreiber von Entsorgungseinrichtungen – einschließlich Endlager – gerichtete Pflichten, unter anderem eine entsprechende Ausweitung der für Betreiber kerntechnischer Anlagen bereits gesetzlich geregelten Pflicht zur periodischen Überprüfung und Bewertung der Sicherheit einer Anlage oder Einrichtung. Ferner enthält der Entwurf die Normierung der staatlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Nationalen Entsorgungsprogramms (Na-Pro) für Deutschland.

Etwas hat sich schon bewegt, seit die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Richtlinie 2011/70/EURATOM in geltendes nationales Recht umzusetzen, kommentiert die Bürgerinitiative (BI) Lüchow-Dannenberg den Gesetzentwurf. Erstmals seien einigermaßen realistische Zahlen über den Umfang des Atom- und Abfallmülls vorgelegt worden, der in Deutschland zu „entsorgen“ ist. Von 350.000 auf 600.000 Kubikmeter sei der Atom- und Abfallmüllberg den neuen regierungsoffiziellen Zahlen zufolge plötzlich angewachsen und bestätige, was die Anti-Atom-Initiativen schon zuvor recherchiert und im Atom- und Abfallmüllreport [2] dokumentiert hatten. Enttäuschend sei, dass sich das Bundesumweltministerium in der Darstellung auf die nackten Listen über die Tonnage bzw. das Volumen und die Zahl vorhandener Gebinde

beschränke. Anstatt jedoch die Probleme aufzugreifen und mit dem ihr zur Verfügung stehenden Apparat vertieft zu beleuchten, falle diese regierungsamtliche „Bestandsaufnahme“ weit hinter der Zusammenstellung im Atom-müllreport zurück.

Der Entwurf für die Änderung des Atomgesetzes zur Anpassung an EU-Recht zeigt aus Sicht der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. (BI), dass die Bundesregierung nicht gewillt ist, einen tatsächlichen Kurswechsel vorzunehmen, um das Versprechen einzulösen, „verantwortungsvoll“ und „sicher“ mit dem Atom-müll umzugehen. Eingefügt in das Atomgesetz solle lediglich die Verpflichtung zu regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen werden.

Das Dokument, das jenen „verantwortungsvollen“ und „sicheren“ Umgang mit dem Atom-müll beschreiben soll, blende alle realen Probleme aus: die fehlende Sicherheitskultur auf Seiten der Atomfirmen wie bei den Blähfässern oder durchrostenden Fässern, meint BI-Sprecher Wolfgang Ehmke. Oder bei den Zwischenlagern, die sich verschärfenden Zeitfaktor, der aus Zwischenlagern Dauerlager mache. Zur Eindämmung der Atom-müllproblematik müsse der unumkehrbare Atom-ausstieg ins Grundgesetz übernommen werden, schlägt die BI vor. Die unbefristete Betriebserlaubnis der Urananreicherungsanlage in Gronau müsse umgehend kassiert werden, um den Müllberg zu begrenzen. Ein Exportverbot des Atom-mülls müsse explizit in das Gesetz hineingeschrieben werden.

Und mit Blick auf die bundesdeutsche Endlagersuche zeichne sich ab, dass das Zwei-Endlagerkonzept nur noch auf dem Papier behauptet wird. Neben einer Deponie für schwach- und mittelaktive Abfälle soll, ohne Problemanalyse, problematischer Müll

aus der Asse II, graphithaltige und brennbare Abfälle zusammen mit hochradioaktiven Abfällen endgelagert werden. Ehmke: „Not macht erfinderrisch, aber bei dem Atom-müll verbietet sich dieses Sprichwort aus Sicherheitsgründen.“

Im Entwurf fehle darüber hinaus ein Passus, in dem sich der Bund zu einer vergleichenden Endlagersuche verpflichtet – sowohl für schwach- und mittelaktive wie auch die hoch radioaktiven Abfälle. Fehlanzeige sei auch, wenn man nach Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der nuklearen Entsorgung suche, es sei denn, dass das Bundesumweltministerium bereits die Zuschriften und Kommentare als qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung anstatt als Öffentlichkeitsarbeit werte. Die drei Säulen der Aarhus Konvention der Vereinten Nationen – Information, Beteiligung und Zugang zu Gerichten – fänden an keiner Stelle ihren Niederschlag.

Unberücksichtigt bleibt auch bei dieser Kritik der Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg die Tatsache, daß es sich bei allen Reden über den end- und zwischenzulagernden sogenannten hoch-, mittel- und schwachaktiven Atom-müll um lediglich etwa fünf Prozent der tatsächlichen Atom-müllmenge handelt. 95 Prozent der Materialien aus dem Abriss der Atomkraftwerke werden stillschweigend „freigemessen“, recycelt und in die Umwelt entlassen. [3]

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf für ein Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, Stand 8.4.2015, http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PD/F/Nukleare_Sicherheit/atg_14_nouvelle Entwurf_bf.pdf
2. Atom-müllreport der Atom-müllkonferenz der Anti-Atom-Initiativen: www.atommuellreport.de
3. Atom-müll: 4 Jahre nach Fukushima – Eine Risikobetrachtung. Bedeutung, Fehler und Unlogik in den Konzepten des Umgangs mit dem Atom-müll in Ja-

pan und Deutschland, Strahlentelex 676-677 v. 5.3.2015, www.strahlentelex.de/Stx_15_676-677_S01-06.pdf

Atomwirtschaft

Über 75.000 Menschen gegen den AKW-Neubau Hinkley Point

Elektrizitätswerke Schönau (EWS) und über 30 Umwelt- und Verbraucherverbände lösen Beschwerde bei EU-Kommission aus.

Bereits über 75.000 Menschen haben sich einer offiziellen Beschwerde der Elektrizitätswerke Schönau (EWS) bei der EU-Kommission angeschlossen, um gegen die Genehmigung massiver staatlicher Subventionen für den Neubau des britischen AKWs Hinkley Point C zu protestieren. Die Massenbeschwerde wird von mehr als 30 nationalen und internationalen Umweltverbänden und Bürgerinitiativen unterstützt, darunter die Deutsche Umwelthilfe, „ausgestrahlt und GLOBAL 2000, teilten die Organisationen in einer gemeinsamen Erklärung am 24. April 2015 mit.

Ausgelöst wurde die Beschwerde durch eine Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission vom Oktober 2014, welche der britischen Regierung wettbewerbswidrige Subventionen für den AKW-Neubau in Hinkley Point gestattet: Bewilligt wurde eine Garantievergütung von rund 11 Cent pro Kilowattstunde Atomstrom über einen Zeitraum von 35 Jahren. Hinzu kommen ein jährlicher Inflationsausgleich, eine Bürgschaft über 21,6 Milliarden Euro für die Baukosten sowie Kompensationszahlungen für den Fall einer energiepolitischen Richtungsänderung. Nach Berech-

nungen der Financial Times wächst die zugesicherte Leistung bis zum Ende des Förderzeitraums auf 35 Cent je Kilowattstunde an.

Kommissionsvizepräsident Maroš Šefčovič hatte zudem anlässlich der Vorstellung eines Strategiepapiers zur Energie-Union Mitte Februar 2015 angekündigt, er werde noch dieses Jahr einen „illustrativen Ausbauplan“ für AKWs in Europa vorlegen. Zudem wurde durch die Presse bekannt, dass von dem geplanten 300 Milliarden Euro schweren Wachstumspaket der EU voraussichtlich 80 bis 100 Milliarden Euro in den Neubau und die Nachrüstung von Atomreaktoren fließen sollen.

Selbst innerhalb der EU-Kommission ist die Bewilligung umstritten. Während die Kommission üblicherweise einstimmig entscheidet, wurde die Entscheidung über Hinkley Point mit nur 16 von 28 Stimmen gebilligt. Zugestimmt hat auch der deutsche EU-Kommissar Günther Oettinger.

Eine zweimonatige Klagefrist gegen die Entscheidung begann mit der Veröffentlichung des EU-Kommissionsbeschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union, die am 28. April 2015 erfolgte, wobei der aus den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts stammende EUR-ATOM-Vertrag als Begründung herhielt. Die österreichische und die luxemburgische Regierung haben bereits eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) angekündigt. Ebenso beabsichtigen mehrere Energieversorger wegen Wettbewerbsverzerrung vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) zu klagen. Die österreichische Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 hat zudem eine Beschwerde beim Compliance-Komitee der Aarhus-Konvention der Vereinten Nationen eingebracht.

Auf der Kampagnenseite „Kein Geld für Atom – Stoppt Brüssel!“ (<https://www.ews-schoenau.de/kampagne>) kön-